Gemeinde Bernhardswald

Sitzung des Gemeinderats vom 08.03.2023

Auswertung der Elternbefragung zum Modell der Ganztagsschule und Entscheidung

Die Fragebogen wurden an die Eltern der Bernhardswalder Schüler ausgegeben. Außerdem wurden die Fragebogen an die Eltern der in den Kindergärten Bernhardswald, Kürn und Lambertsneukirchen betreuten Kinder ausgegeben. Ebenfalls wurden die Eltern angeschrieben, welche ihre Kinder in einem Kindergarten außerhalb Bernhardswald betreuen lassen. Nicht angefragt wurden Eltern, deren Kinder den Kindergarten in Altenthann besuchen. Die Kinder des Kindergartens Altenthann werden anschließend aufgrund des Schulsprengels in Altenthann zur Schule gehen und sind daher für die Ganztagsbetreuung in Bernhardswald nicht zu berücksichtigen.

Insgesamt gab es 314 Befragte, wobei lediglich 188 eine Rückmeldung abgegeben haben. Dies entspricht einer Rücklaufquote von etwa 60 %. Bei der Befragung wurden die verschiedenen Modelle der Nachmittagsbetreuung kurz tabellarisch erklärt und es wurde darum gebeten, das gewünschte Modell anzukreuzen.

Bei 29 zurückgegebenen Fragebogen wurden mehrere Wahlmöglichkeiten angekreuzt. Diese Befragungen wurden nicht näher betrachtet, da kein Prozentsatz oder ähnliches festgelegt werden kann.

Bei 159 zurückgegebenen Fragebogen war die Auswahl eindeutig, sodass diese näher betrachtet werden können, um einen Trend oder ähnliches festzustellen.

eindeutige Rückmeldung zur Elternbefragung

Klasse / Einrichtung	Gesamt-anzahl	Rückmel-dungen	Mittagsbetr. bis 14:00 Uhr	Mittagsbetr. bis 16:00 Uhr	Hort	Offenes Gantags-angebot bis 14:00 Uhr	Offenes Gantags-angebot bis 16:00 Uhr	Gebundenes Ganztags-angebot	Kein Bedarf	Leer abgegeben
1a Bernhardswald	19	10	4	1	1	1			2	1
2a Bernhardswald	26	23					1		1	21
3a Bernhardswald	21	8	2		1	1			4	
1b Pettenreuth	23	21	3				2		13	3
2b Pettenreuth	26	19	1		2	1			12	3
3b Pettenreuth	24	12					1		8	3

Kindergarten Bernhardswald	96	26	4	2	8	6	2	1	2	1
Kindergarten Lambertsneukirchen	41	24	4	2	1	7	1		6	3
Kindergarten Kürn	29	11			1	5	1		4	
Gastkindergarten	9	5			1	1	3			
Summen	**314**	**159**	**18**	**5**	**15**	**22**	**11**	**1**	**52**	**35**
Rückmeldung in %	**100**	**51**	**11**	**3**	**9**	**14**	**7**	**1**	**33**	**22**
Rückmeldung in %	**100**		**45**						**55**	

Es ist zu erkennen, dass sich 45 % der Eltern eine Nachmittagsbetreuung in irgendeiner Form wünschen. 55 % der Befragten gaben an, dass Sie keine Nachmittagsbetreuung wünschen bzw. gaben den Fragebogen leer zurück. In oben angegebener Auswertung ist sowohl die Rückmeldung der Eltern der Grundschulkinder vorhanden als auch die Rückmeldung der Eltern der Kindergartenkinder.

Da die Nachmittagsbetreuung eher die künftigen Grundschulkinder betrifft, ist auch noch eine Auswertung lediglich der Eltern der Kindergartenkinder interessant:

Rückmeldung zur Elternbefragung – ausschließlich Kindergarten!

Klasse / Einrichtung	**Gesamt-anzahl**	**Rückmel-dungen**	**Mittagsbetr. bis 14:00 Uhr**	**Mittagsbetr. bis 16:00 Uhr**	**Hort**	**Offenes Gantags-angebot bis 14:00 Uhr**	**Offenes Gantags-angebot bis 16:00 Uhr**	**Gebundenes Ganztags-angebot**	**Kein Bedarf**	**Leer abgegeben**
Kindergarten Bernhardswald	96	26	4	2	8	6	2	1	2	1
Kindergarten Lambertsneukirchen	41	24	4	2	1	7	1		6	3
Kindergarten Kürn	29	11			1	5	1		4	
Gastkindergarten	9	4				1	3			
Summen	**175**	**66**	**8**	**4**	**11**	**19**	**7**	**1**	**12**	**4**
Rückmeldung in %	**100**	**38**	**12**	**6**	**17**	**29**	**11**	**2**	**18**	**6**
Rückmeldung in %	**100**		**76**						**24**	

Leider ist die Rücklaufquote der befragten Kindergarteneltern mit 38 % relativ gering. Es ist aber zu erkennen, dass sich die Eltern der künftigen Grundschulkindergeneration eher für eine Nachmittagsbetreuung interessieren. Hier geben 76 % der Rückgemeldeten an, dass sie eine Nachmittagsbetreuung wünschen. Nur 24 % der Rückmeldungen zielten darauf ab, dass keine Betreuung gewünscht wird. Die Mittagsbetreuung bis 14 Uhr sowie das offene Ganztagsangebot bis 14 Uhr sind dabei eher gefragt (41 %), als die Mittagsbetreuung und das offene Ganztagsangebot bis 16 Uhr (17 %).

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung einstimmig damit, die Umsetzbarkeit der Mittagsbetreuung, sowie des offenen Ganztagesangebots bis 14 Uhr zu prüfen.

Erschließungsplanung; Hauzendorf Nord, Beratung und Beschluss über das Leistungsverzeichnis / Kostenberechnung für die Erschließung des Baugebietes "Hauzendorf Nord"

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.02.2023 die erneute Auslegung des Bebauungsplans „Hauzendorf Nord“ beschlossen. Voraussichtlich in der Mai Sitzung wird der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden können. Um nach dem Satzungsbeschluss zeitnah mit der Erschließung beginnen zu können, beabsichtigt die Verwaltung noch im März mit der Ausschreibung zu beginnen. Die Fertigstellungszeitpunkt wird auf Anraten des Ingenieurbüros Altmann auf den 30.04.2024 festgelegt. Das Ingenieurbüro verspricht sich dadurch günstigere Preise, da die Baufirmen bereits bis September volle Auftragsbücher haben. Die Kostenberechnungen beruhen auf erstellten Leistungsverzeichnissen, welche bepreist wurden.

Kostenberechnung:

Allgemeine Arbeiten, Baustellensicherung	70.410,00 €
Verkehrs- und Nebenanlagen	211.556,70 €
Kanalbau RW	69.915,70 €
Regenrückhalteanlage, Einleitung Gewässer	156.510,00 €
Kanalbau SW	55.911,40 €
Stundenloharbeiten Straßen- Kanalbau	4.610,00 €
Unvorhergesehenes	9.000,00 €
Baukosten gesamt netto, gerundet	578.000,00€
MwSt. 19 % gerundet	110.000,00 €
Baukosten brutto	688.000,00€

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegenden Kostenberechnungen der Gewerke anzunehmen und auf Grundlage der damit verbundenen Leistungsverzeichnisse in den öffentlichen Wettbewerb/Ausschreibung nach VOB/A zu gehen.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung; Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Bernhardswald sowie Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft

Das Ordnungsamt der Gemeinde Bernhardswald hat als Sicherheitsbehörde die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde hat daher die Obdachlosigkeit, welche eine erhebliche Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Betroffenen darstellt, abzuwehren.

Eine gemeindliche Obdachlosenunterkunft stellt eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Kommunalrechts dar. Aufgrund des zum Zwecke der vorrübergehenden Obdachlosenunterbringung beschafften Wohncontainers ist beabsichtigt, eine **Benutzungssatzung** zu erlassen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Bernhardswald.

Eine gemeindliche Obdachlosenunterkunft stellt eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Kommunalrechts dar, bei welcher der Gemeinde Kosten entstehen. Diese Kosten

können auf die Benützer dieser Unterkunft umgelagert werden. Aufgrund des zum Zwecke der vorrübergehenden Obdachlosenunterbringung beschafften Wohncontainers ist beabsichtigt, eine **Gebührensatzung** zu erlassen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Bernhardswald

Ortsrecht; Änderung der Hundesteuersatzung

Seit 01.01.2023 gilt die neue Hundesteuersatzung, aufgrund des Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022. Die neue Hundesteuersatzung orientiert sich bis auf wenige Änderungen an der Mustersatzung des bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 28.07.2020.

Nach eingehender Diskussion erlässt der Gemeinderat einstimmig nachfolgende Änderung aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt
für jeden Hund 75 Euro,
für jeden Kampfhund 800 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, **soweit nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung nachgewiesen wurde, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen**.

Archivrecht; Satzung für Aufgaben und Benutzung des Gemeindearchives Bernhardswald vom 18.01.2023

Die Benutzung des Gemeindearchives wird durch das Archivgesetz hinlänglich geregelt, dennoch empfiehlt das Staatsarchiv, eine kommunale Archivsatzung zu erlassen. Dies ist ohne größeren Aufwand möglich, da der Bayerische Städte- und Gemeindetag eine Mustersatzung entworfen hat, die die wesentlichen Regelungen des Archivgesetzes beinhaltet, jedoch so ausformuliert, dass sie den Bedürfnissen der Gemeinde entsprechen. Insgesamt gesehen, gehen die geschilderten Anforderungen nicht über das hinaus, was die Gemeinde im Hinblick auf ihr Archivgut schon bisher zu erfüllen hat. Gerade im Standesamt sind die Personenstandsregister dauernd aufzubewahren und dürfen auf keinen Fall vernichtet werden.

Nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 PStG festgelegten Fortführungsfristen hat die Benutzung nach den archivrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, eine Archiv-Benutzungssatzung zu erlassen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der vorliegenden Satzung für Aufgaben und Benutzung des Gemeindearchives Bernhardswald (Archiv-Benutzungssatzung) und erlässt diese einstim-

mig aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung und Art. 13 Abs. 1 des bayerischen Archivgesetzes.

Archivrecht; Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindearchives Bernhardswald

Zur Archiv-Benutzungssatzung wurde eine Gebührensatzung entworfen. In der Vergangenheit wurde bei archivrechtlichen Abschriften aus einem Personenstandsregister eine Benutzungsgebühr in Höhe von 12,00 € pro Stück erhoben. Eine rechtliche Grundlage- bzw. eine Satzung wurde dafür nicht erlassen, die Gebühren orientierten sich viel mehr an den allg. Gebühren für Personenstandsurkunden.

Die Benutzungsgebühren und Auslagen wurden neu kalkuliert und im § 3 des Satzungsentwurfes wie folgt eingearbeitet:

- Beanspruchung einer Verwaltungskraft 15,00 € je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand bei Tätigkeiten im Gemeindearchiv
- Abschriften aus Personenstandsbüchern 15,00 € je Kopie bzw. Auszug
- Versandkostenpauschale 3,00 €

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die vorliegende Gebührensatzung in der Fassung vom 18.01.2023 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindearchives Bernhardswald (Archiv-Benutzungssatzung) und erlässt diese aufgrund des Art. 8 KAG.

Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes

Gemeinderat Erl erkundigte sich nach dem Beginn der Bauarbeiten der Staatsstraße Kürn. Bürgermeister Obermeier erklärte, dass dies im Frühjahr erfolgen soll.

Gemeinderat Beer fragte nach, wann die 2 Gemeindestraßen gebaut werden. BGM Obermeier erklärte, dass die Straße „Lamlhof-Höslgrub“ im Mai und die Straße Pettenreuth-Beerhof-Darmannsdorf Ende Oktober abgeschlossen werden sollen.

Gemeinderat Müller wollte wissen, ob die Gemeinde eine Infoveranstaltung mit Tennet plant. Bürgermeister Obermeier erläuterte, dass die betroffenen Bürger ein Schreiben zum persönlichen Gespräch erhalten.